

Sitzung der Bezirksvertretung am 10.09.2026

Antwort zur Anfrage Drucksache 0885/2025-2030

Dauerhaft abgestellte Wohnmobile auf den Parkplätzen Bollbrinkers Weg und Bodelschwinghstraße

Text der Anfrage:

Ist der Verwaltung die Situation der dauerhaft abgestellten Wohnmobile an den Parkplätzen am Bollbrinkers Weg und an der Bodelschwinghstraße (stadtauswärts) bekannt und wie wird diese rechtlich bewertet?

Antwort des Amtes für Verkehr:

Parken ist gem. § 12 Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig, wo es nicht durch Halt- und Parkverbote eingeschränkt wird. Das bedeutet aber nicht, dass das Parken dort, wo es nicht ausdrücklich verboten ist, unbeschränkt erlaubt ist. Die Zulässigkeit des Parkens wird auch vom Gemeingebrauch nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Widmung bestimmt. Zum Gemeingebrauch gehört die Verkehrsüblichkeit und Gemeinverträglichkeit, d.h. die Bereitstellung eines KFZ zu Verkehr (ruhender Verkehr) und die Inbetriebnahme zur Ortsveränderung (fließender Verkehr). Es kommt hierbei entscheidend darauf an, zu welchem Zweck das Fahrzeug im öffentlichen Straßenraum stehen gelassen wird. Ist die Motivation darauf gerichtet, das Fahrzeug wieder in den fließenden Verkehr zu bringen, und ist das dem Fahrzeugführer auch tatsächlich möglich, bleibt das Parken gemeingebrauchlich. Kein Gemeingebrauch liegt hingegen vor, wenn die Straße nicht zu Verkehrszwecken benutzt wird. Wird in Bezug auf das Abstellen von Wohnmobilen das Wohnen beabsichtigt, wird der Bereich des Gemeingebrauchs verlassen. In diesem Falle handelt es sich um eine unzulässige Sondernutzung. Das ortsfeste Aufstellen von Wohnwagen oder anderen Fahrzeugen zur dauerhaften Wohnnutzung stellt darüber hinaus eine baugenehmigungspflichtige Nutzung dar. Das Ruhen oder Übernachten im öffentlichen Verkehrsraum kann während einer Reise noch unerlaubter Gemeingebrauch sein, wenn das Ruhen oder Übernachten der Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit dient.

Eine zeitliche Begrenzung zum Parken eines Wohnmobils auf der Straße oder einem öffentlichen Parkplatz gibt es nicht, sofern es sich nicht um ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t handelt (§ 12 Abs. 3a StVO) und das betreffende Fahrzeug eine entsprechende Zulassung für den Straßenraum besitzt. Wird eine Haltverbotszone eingerichtet, in der nur Pkw und Krafträder parken dürfen, und wird dies nicht mit Gründen der Verkehrssicherheit begründet, sondern allein mit der Tatsache, dass Wohnmobile und Wohnanhänger viel Parkraum benötigen und diesen oft über lange Zeiträume in Anspruch nehmen, so ist die Anordnung der beschränkten Parkberechtigung mit den Zusatzzeichen 1010-58 und 1010-62 rechtswidrig. (VG Würzburg, Urteil vom 26.07.2023, W 6 K 23.17)

Bei dem am Bollbrinkers Weg 25 gelegenen Parkplatzes handelt es sich um einen straßenrechtlich nicht gewidmeten Parkplatz. Eine tatsächliche Nutzung durch einen unbestimmten Personenkreis findet allerdings statt und die Benutzung wird auch so von der Stadt Bielefeld gewollt. Daher wird von einem tatsächlichen öffentlichen Verkehrsraum gesprochen. Es wird hierbei keine Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf Eigentumsverhältnisse genommen. Das bedeutet, dass auch ein privates Grundstück zum öffentlichen Verkehrsraum werden kann - auch, wenn es nicht der Öffentlichkeit gewidmet ist. Genau wie bei einem öffentlich gewidmeten Parkplatz gelten allerdings auch in einem „tatsächlich öffentlichen Verkehrsraum“ die Straßenverkehrsgesetze (StVO, StVG usw.).

Sollte die Widmung nachgeholt werden, ist dabei jedoch keine Unterscheidung zwischen z.B. Wohnmobilen, PKWs oder LKWs möglich, über die eine Fahrzeuggruppe allein durch die Widmung der Fläche ausgeschlossen werden.

Bei dem Parkplatz auf dem Grundstück des Hauses 28 handelt es sich nicht um einen Parkplatz im öffentlichen Raum, sondern um ein Privatgrundstück auf dem das Amt für Verkehr keinerlei straßenverkehrsrechtliche Handhabe hat.

Der „Parkplatz“ neben Eggeweg Nr. 170/ Ecke Bodelschwinghstraße liegt hingegen im Eigentum des Immobilienservicebetriebes der Stadt Bielefeld. Dieser nimmt zur rechtlichen Bewertung der Fläche wie folgt Stellung:

Die betroffenen Wege- und Waldgrundstücke liegen vollständig innerhalb eines Flora-Fauna-Habitat-Gebiets sowie eines Naturschutzgebiets. Die Wege dienen ursprünglich ausschließlich der Erschließung der angrenzenden Waldflächen zu Zwecken der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung. Eine Befahrung zu Bewirtschaftungszwecken durch den UWB muss dauerhaft gewährleistet sein. Eine gelegentliche Nutzung der Flächen durch Waldbesuchende und Anwohnende wurde in Zeiten ohne Bewirtschaftung bislang geduldet. Eine Nutzung als Wohnmobilstellplatz war der Verwaltung bisher nicht bekannt und ist auch nicht erwünscht.

1. Zusatzfrage

Sieht die Verwaltung Möglichkeiten durch geeignete Maßnahmen – beispielsweise eine Parkdauerbegrenzung durch entsprechende Beschilderung sowie Hinweise zum Verbot der Müllentsorgung – die Situation zu verbessern?

Antwort des Amtes für Verkehr

Es wäre denkbar durch die Verkehrszeichen 314 („Parken“) mit dem Zusatzzeichen 1010-58 („Personenkraftwagen“) zu kombinieren. Allerdings stellt sich die Frage, welche Fahrzeuge tatsächlich als Personenkraftwagen gelten. PKW sind KFZ, die gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nach Bauart und Ausstattung auf die Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) Personen geeignet und bestimmt sind. Wohnmobile gehören zu den Sonderkraftfahrzeugen, sind also weder PKW noch Bus oder LKW. Durch entsprechende positive Beschilderung nur für PKW wäre ein Ausschluss von Wohnmobilen möglich.

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Hierzu muss eine einfache, konkrete Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs vorliegen. Das ist der Fall, wenn die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der StVO nicht ausreichen, um die mit der Anordnung bezweckte Wirkung zu erreichen. Zunächst müsste erhoben werden, wie viele und wie oft Wohnmobile auf dem entsprechenden Parkplatz dauerhaft abgestellt werden. Im Rahmen des Ermessens muss dann die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme abgewogen werden.

Die Prüfung einer Parkdauerbegrenzung stellt hierbei eine sehr umfangreiche Prüfung dar, da erhoben werden muss, ob der Parkraum ausgelastet ist. Sofern immer noch Parkplätze frei sind und andere Verkehrsteilnehmende problemlos parken können, erscheint die Maßnahme nicht zielführend, da in diesem Fall niemand beeinträchtigt ist.

Des Weiteren muss es einen Misch-Bedarf der Parkplatzsuchenden geben, z.B. in der Nähe Wohnende inklusive Besucher, Verkehrsteilnehmende, die ihr Fahrzeug zum Arbeiten abstellen und Menschen, die zum Einkaufen auf dem Parkplatz parken. Mit diesem müsste der Parkplatz durchschnittlich zu 70 – 80 % ausgelastet sein, um eine Parkdauerbegrenzung zu begründen. Außerdem müssen Parkumschläge, d.h. Parkwechsel- Vorgänge, untersucht werden.

In der StVO gibt es keine Beschilderung, die ein Verbot zur Müllentsorgung enthält. Laut Auskunft der Abteilung Straßenreinigung des Umweltbetriebes ist der Standort in Bezug auf illegale Abfallentsorgungen unauffällig.

Bezüglich des Parkplatzes im Bereich Eggeweg Nr. 170/Ecke Bodelschwinghstraße kommt zur Vermeidung einer unzulässigen Nutzung als Abstellfläche eine Durchfahrtsverbotsbeschilderung (Zeichen 250) in Betracht, versehen mit Ausnahmen (z. B. für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, Fahrräder).